


 Dann ist bey der Entwerfung der Herb-
 Lust, und der Ungewissheit der Herbst-
 du miß aufzulösen, meinen letzten Willen zu
 verrichten, und zu verwirklichen, wie ich nach meinem,
 Gott gebe heiligen, Ableben mit meinem ni-
 gungsfähigen Vermögen verweist, als mit dem
 mir durch das mit meinem innigsten liebsten
 heiligen Mann, dem aniland Justizrat und Bür-
 germeister Lambert Heinrich Römer sin-
 selbstverordneten Instrumente zugestelltem Ver-
 mögen gesollten werden soll, so ordnen ist bey mir
 gesunden Eibes und Sinnen verstanden, da ich Gott mein
 Kinder gegeben, folgendes mit meinem wohl überleg-
 ten Willen:

Mein Sohn ^{sein} ~~unverleugter~~ ist zuverordnet Gott dem
 Allmächtigsten, und bitte ich, solches in sein Gmüths-
 Reich zu verzeichnen.

p. 2. Mein ^{zu} gütlicher Güter Erblassend, zuverordnet

ist und setzen zu meinem alleinigen Unverfall - Leben,
und zu glückseligen Theilen hin:

1. die Stadtkirche zu Halzaburg, und
 2. die Stadt - Armen zu Halzaburg.
- jedes alles in vorstehender unser bestimelter Art und Weise.

3.

Der allen Dingen Uren ist der Stadtkirche die Dar-
stellung aus, gegen das aus meinem Vermögen
verfallende dergleichen Opfern auf dem vor dem
Langenbrücken Thore belagerten Eisen, in dem
mein jählicher Mann beizusetzt worden, und in
dem aus ist vorlangen beizusetzt zu werden, als ein
Reimershub alleiniges Eigenthum zu beständigen
Zeiten in gutem Stande, wie es jetzt ist, und
bey meinem Ableben setzen wird, unverschieden zu
verfallen, und darf ich versetzen: daß die Pflicht
der Dankbarkeit die Eisenversteher für jetzt
und immer schon ohne Ansehen dazu verbunden wird.
Es soll solches jährlich vorzunehmen, und in jedem
Ausnahme aber dieses Vermögen zu erst, wie
es geschehen, angesetzt, und die Kosten zur Zinsal-

Aug

Sinn und Gerechtigkeit als die erste Aufgabe von
 der göttlichen Gerechtigkeit und dieser selbst abge-
 folgt werden.

A.

72.4

Sonst beginnen, wird die Stadt kirchlich, als die Obr-
 mann aus seinem Kloster ausfallen werden, soll,
 damit es blühenden Nutzen für künftige Zeiten
 gewisser, als ein ungewisserer Tonet der Römer.
 sein Stiftung ausfallen, und seiner Ehre werden, und
 nur die Zinsen und Aufkäufer davon sollen für
 die Kirche, und für die Armen, worunter ich auch 3 Per-
 sonen von Sippen die die Bedürfnisse
 studierende Jugend vorstehen wissen will, nutzlos
 werden.

zu Rückst. der Darlehnungen der Klüfften und
dieser Kömerssen Völkung für die Eisen bleibt
solche dem Linn. der Eisenversteigerung und der den
selben vorzuziehenden Einföhrung überlassen.

Auf die Forderungen der Fiskus können sie davon, jedoch
nur noch und noch, von den Zinsen einzuflehen.

Ausspruch auch Zustimmung des Herrn Capitallin
und dieser Zustimmung soll kein Widerspruch können.

Qu

10000
In Rückpflicht der Surmountungen aus dieser Pflichten
für die Eltern bleibt solch allein dem Lößlichen Ma-
gistrat der Stadt Rethgenburg, und dessen jährlichen
Mitgliedern der selben nach sich und Offizieren überlab-
ben, deren jährliche für die Distribution aus dem
Anschüssen einer Rüstschale ausfallen soll.

5.

Meinen solchergestalt eingezahlten Universitäts-
Lohn ist für die Pflichten aus: folgenden Surmountungen
von der ich die jährliche zuzuführen selbst abzugeben:
Pflicht sollen sie jährlich fünf, meinen Eltern, dem Herrn
Senator. Nötting fünf, oder sechs oder vier, oder
fünf, oder sechs oder vier, oder fünf, oder sechs
3000 Rthlr. zuzuführen dreitausend Rüstschale aus,
wird ein einzelnes Jahr nach meinem Tod oder in gutem
von ihm auszuführenden Obligationen abzugeben.

2. und angeordnet ist für: einen nachstehenden Herrn
Goldschmiedsmeistern meinen jährlichen Lohn 6000 Rthlr.
zuzuführen sechstausend Rüstschale für die Pflichten
oder einen anderen abzugeben, nämlich:

a. an Elisabeth Wilhelme Jonas in Linstow oder
Peterow nachsach, 2000 Rthlr.

b. an Sophia nachsach Meier in Pe-
terow, oder sechs oder vier, oder fünf, oder sechs

somit den Einden auf seine Art, als auf seiner
gewissen 1000 Rthlr.

c. A. Ludwig Kömer Einder, (denn Otfried soll mir zur
Zeit unbekannt ist,) oder einen Einden 2000 Rthlr.

Da die William Jonas einen Einder hat, so sollen
die ihr vermachten 2000 Rthlr. nach ihrem Tode, oder, wenn
sie vor mir verstirbt, einem Mislegatarium Sophia
Meijer, oder einem Einden, und Ludwig Kömer
eingesetzten Einden, jeder eine Branche von dem
Capital 1000 Rthlr., geschrieben Eintausend Rthlr.
zufallen, als worin ist die William Jonas Einder.
Durch auf solche Fälle substituieren.

p. 7.

3. Der Pastor Wietz zu Großau-Trebbow beiden
jüngsten Töchtern Margaretha und Christina jeder
500 Rthlr., geschrieben fünfhundert Reichsthaler
Conto. oder fünfzig Mark.

4. Wenn ich bei meinem Ableben zwei Dienstmädchen
in meinem Dienst haben werde, so soll jeder davon
Einhundert Thaler Conto., und beide zusammen
meine heimlichen Erbschaftsstücke (von denen einen
Auction verkauft werden soll,) haben, und sich
darin theilen. Gütlich ist bei meinem Ableben mir

nur Dienstverrichtungen in meinem Dienst, so soll diese
Zweihundert Reichsthaler, und davon meinem
Lohn Kündigungspunkte geben. Sollte ich in die Lage kom-
men, daß ich gar kein Meistern geben könnte, so soll die
Drau, die mich ansehernd, fünfzig Rthlr. Conr. p. son.
zu 50 Reichsthaler, und allen mein Zung geben.
In Rück ist dieser Anweisung worden ist.

a.

Subjuncte sollen dann Legatarien ein Vierteljahr
nach meinem Tode bevor, oder kurz von dem Executor
testamenti anzustellenden Cessionen von gutem
von ihnen ansehernden Obligationen aus meinem
Nachlaß bezogen werden.

b.

p. 8. Sie sollen ihnen ohne allen Abzug, und ohne
an sich, und also auch ohne Abzug der Quarta Tal.
cidia oder Trebellianica anzugestanden.

c.

Da ich ihnen diese Anweisung ohne allen Abzug
zustehen lassen, so sollen mich meine Erben, (und nicht
die Legatarien) die Erbpfand oder Pfandspuren
davon nicht haben, Sallt die zu haben eingetriben

pia cor.

pia corpora bey dem Jofan beförden lassen. Es
 ist nicht unmöglich, wie es doch wohl wegen die-
 ser Veranlassung ad pios usus zu geschehen ist.
 Erst wenn diese Angelegenheiten meinem Willen obzuliegen sind,
 soll der übrige meine Nachlass in zwei gleiche Theile ge-
 theilt, und unter die beiden eingetheilten Theile vertheilt, und
 an deren Verwaltung ich eigenhändig werde.

Di

p. 9.

Damit nun dieser mein letzter Willen gehörig executirt
 werde, so ernenne ich hiedurch zum Executor dieses
 meines Testaments den Justiz Rath Johann Jakob
 und will, daß er die Erfüllung desselben sowie die
 Aufeinanderbefolgung und gehörige Theilung meines
 Nachlasses auf Kosten der Masse besorge. Ich ver-
 setze hiedurch, daß er die Abrechnung dessen, was
 zur Befolgung und Regulierung meines Nachlasses ge-
 hört, die Leistung eines Inventarii und die Abrech-
 nung desselben meinem Ableben überreichen und
 daß dazu nöthige mich seine Einkünfte ordnen und bis
 zur gehörigen Theilung fortsetzen, aufzubringen, wie
 wohl nicht ausdrücklich Differenzen ausgesprochen, die
 als von mir selbst geschehen, ausgesprochen werden sollen,
 der ich, durch die gehörige Befolgung, da er meine

Storbau

80000
storbaren Wunders Geschehnisse in vorkommenden Augen.
Eingewirkten besorgt hat, Erweygen, mein Andenken zu
spekelt haben.

Da es nun in Rücksicht derjenigen Lebewesen welche für die
für die Armen und Gekerkten, um diese durch jenseitige
Eingewirkten und diesen Revenuen zur Abbitte und
Förderung ihrer und ihrer Familien durch solche zugewandten
Güter und Stipendiaten, nämlich bedürftigen für den Wohl.
zu widmenden Kinder gesammelter Erbschaft dieser Stadt,
die Geben haben, was zu Erben, und deren Fellen immer.
möglich sind, zu dieser wohlthätigen Anstalt, nach meinem
Willen zu befehlen sollen, und darüber eine gewisse Erwa.
nung und Feststellung, zu nach dem Ertrage meiner
sich nach meinem Ableben nach dem angegebenen Vor.
mögen, (wenn mir Gott solches verschilt) wölfig zeigen
wird, so zu werden ist das solches mit Zustimmung meiner
Executors das Testament zu befehlen soll, das ist mit
meinen gütigen und künftigen Anstalten dieser Einkünfte
werden werden. Vorzüglich sollen bedacht werden alle Eitel
und Armen, die fleißig sind, und Fortwollen, und nicht können.
Sollten nun gedachter Executor testamentlich vor mir,
oder vor der Obrigkeit und Genehmigung des ihm
anzugehörigen Geschehnisse vorstehen, so zu werden
ist das die, die Regierung der Procurator W. Spanghel

Linsell

Sie selbst an diesem Falle, und ersuchen, Sie An-
 scheinung in vorstehender Maßen, alle, wie es seinem
 Natur ansehung ist, zu überlassen.

Y.
 mi.

p. II

Weswegen ich nun alle vorstehende, so wie auch
 ich vorstehende anordnen werde, gerne geschehen will.
 Sie will, so anordnen ich, daß, wenn Sie anordnen
 von meinem Leben nicht vorzukommen werden, Sie mit
 nachfolgenden Leben das Ganze leben soll, und wenn
 der Legatarium sich wider die Disposition ansetzen
 sollte, das Legat annehmen soll.

S.
 mi.

Ich lasse mir vor: diesen meinen letzten Willen
 ganz oder zum Theil zu ändern, und sollte sich mein
 Tod oder von mir anordnen in meinem Nachlaß
 finden, das ich zu- und unterschreiben, oder nur unter-
 schreiben, oder dergleichen, — ohne daß ich persönlich
 überreife, — ich von meinem Erblasser willig
 überreife lassen, so soll es so gehalten, als ob es
 mit mir.

Q.
 mi.

Sollte dieser Tausch, das ich gewillt bin zu
 will, nicht als ein gewillt Tausch zu sein können,

so will ich das, daß es als ein Codicill, Fideicommiss,
oder ein absonstimmtes gelten mag und kann, gelten soll.
Was zu der Urkunde ist dieses neygsündig vollzogen sein.
Seynsfassen Rathsbürg den sechszehnten August fünfzehnhundert
dreißig und vierzig.

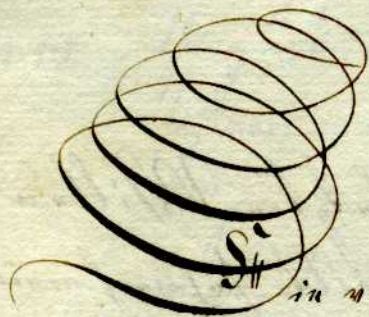
(L. S.)

Anna Sophia Kömmer
geborenen Völting.

Eröffnet und publicirt im Enßlingen das Secretar der
Schlesischen Commencementen Sponargel.

Rathsbürg den 21. Januar 1834.

In fidelem
Seufemehl.



Si in völligen Uebereinstimmung der vorstehenden Ab-
schrift mit dem Original Instrumente, wird ferner begnügt.
Gegeben Rathsbürg den 24. Januar 1834.

König, Leinwandkassier zur Regierung des Herzogthums Lauenburg
anverwandten Landdrost und Regierungsrath.

(L. S.)

J. W. L. G. Hoffmann.